

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1

Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs

Artikelnummer

Registrierungsnummer (REACH)

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie

X964

nicht relevant (Gemisch)
- 1.2

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Laborchemikalie  
Labor- und Analysezwecke

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.  
Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.
- 1.3

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co. KG  
Schoemperlenstr. 3-5  
D-76185 Karlsruhe  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 721 - 56 06 0  
Telefax: +49 (0) 721 - 56 06 149  
E-Mail: [sicherheit@carlroth.de](mailto:sicherheit@carlroth.de)  
Webseite: [www.carlroth.de](http://www.carlroth.de)

Sachkundige Person, die für das  
Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

Abteilung Arbeitssicherheit

E-Mail (sachkundige Person): [sicherheit@carlroth.de](mailto:sicherheit@carlroth.de)
- 1.4

Notrufnummer

| Name                 | Straße             | Postleitzahl/Ort | Telefon         | Webseite                                                                   |
|----------------------|--------------------|------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Giftzentrale München | Ismaninger Str. 22 | 81675 München    | +49/(0)89 19240 | <a href="http://www.toxikologie.mri.tum.de">www.toxikologie.mri.tum.de</a> |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.
- 2.2

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

- 2.3

Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1

Stoffe

nicht relevant (Gemisch)
- 3.2

Gemische

Beschreibung des Gemischs

Dieses Produkt entspricht keinem Kriterium für die Einstufung in eine Gefahrenklasse gemäß GHS

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.
- 4.2

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.
- 4.3

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1

Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen!  
Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver



LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie

Artikelnummer: X964

|                                                     |                                                                    |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Geruch                                              | charakteristisch                                                   |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                           | nicht bestimmt                                                     |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich        | (unbekannt) nicht bestimmt                                         |
| Entzündbarkeit                                      | dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar         |
| Untere und obere Explosionsgrenze                   | nicht relevant (fest)                                              |
| Flammpunkt                                          | nicht anwendbar                                                    |
| Zündtemperatur                                      | >400 °C                                                            |
| Zersetzungstemperatur                               | nicht relevant                                                     |
| pH-Wert                                             | 6,8 – 7,2 (neutral)                                                |
| Kinematische Viskosität                             | nicht relevant                                                     |
| <u>Löslichkeit(en)</u>                              |                                                                    |
| Wasserlöslichkeit                                   | (löslich)                                                          |
| <u>Verteilungskoeffizient</u>                       |                                                                    |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): | keine Information verfügbar                                        |
| Dampfdruck                                          | nicht bestimmt                                                     |
| <u>Dichte und/oder relative Dichte</u>              |                                                                    |
| Dichte                                              | nicht bestimmt                                                     |
| Relative Dampfdichte                                | nicht relevant (fest)                                              |
| Partikeleigenschaften                               | Es liegen keine Daten vor.                                         |
| <u>Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen</u>     |                                                                    |
| Oxidierende Eigenschaften                           | keine                                                              |
| 9.2 Sonstige Angaben                                |                                                                    |
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen:         | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:          | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.                          |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität  
Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.
- 10.2 Chemische Stabilität  
Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handha-

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie

Artikelnummer: X964

- bung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
  
Heftige Reaktion mit: starkes Oxidationsmittel
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen  
Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien  
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.  
**Einstufungsverfahren**  
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).  
**Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)**  
Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.  
**Akute Toxizität**  
Ist nicht als akut toxisch einzustufen.  
**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**  
Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.  
**Schwere Augenschädigung/Augenreizung**  
Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.  
**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**  
Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.  
**Keimzellmutagenität**  
Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.  
**Karzinogenität**  
Ist nicht als karzinogen einzustufen.  
**Reproduktionstoxizität**  
Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.  
**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**  
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.  
**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**  
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.  
**Aspirationsgefahr**  
Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.
- Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften  
  - Bei Verschlucken  
Es sind keine Daten verfügbar.

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie  
Artikelnummer: X964

- **Bei Kontakt mit den Augen**  
Es sind keine Daten verfügbar.
  - **Bei Einatmen**  
Es sind keine Daten verfügbar.
  - **Bei Berührung mit der Haut**  
Es sind keine Daten verfügbar.
  - **Sonstige Angaben**  
Wirkungen auf die Gesundheit sind nicht bekannt.
- 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften**  
Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .
- 11.3 Angaben über sonstige Gefahren**  
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität**  
Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.  
  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):  
WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden**  
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**  
Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**  
Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**  
Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.  
**Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**  
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.  
**Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie  
Artikelnummer: X964

- 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall**  
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).
- 13.3 Anmerkungen**  
Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- |                                           |                                                        |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer             | unterliegt nicht den Transportvorschriften             |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht zugeordnet                                       |
| 14.3 Transportgefahrenklassen             | keine                                                  |
| 14.4 Verpackungsgruppe                    | nicht zugeordnet                                       |
| 14.5 Umweltgefahren                       | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**  
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften**  
**Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.  
**Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.  
**Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben**  
Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**  
**Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**  
**Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**  
kein Bestandteil ist gelistet  
**Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste**  
kein Bestandteil ist gelistet

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie  
Artikelnummer: X964

Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |                                                                                         |      |
|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
|                         | nicht zugeordnet                      |                                                                                         |      |

Decopaint-Richtlinie

|            |      |
|------------|------|
| VOC-Gehalt | 25 % |
|------------|------|

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

|            |      |
|------------|------|
| VOC-Gehalt | 25 % |
|------------|------|

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe      | Klasse | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
|--------|------------------|--------|-------------|-------------|---------------------|---------|
|        | nicht zugeordnet |        | ≥ 25 Gew.-% |             |                     |         |

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 11 (brennbare Feststoffe)

Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie  
Artikelnummer: X964

Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status                                |
|------|-------------|---------------------------------------|
| AU   | AIIC        | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| CA   | DSL         | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| CN   | IECSC       | alle Bestandteile sind gelistet       |
| EU   | ECSI        | alle Bestandteile sind gelistet       |
| EU   | REACH Reg.  | alle Bestandteile sind gelistet       |
| JP   | CSCL-ENCS   | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| JP   | ISHA-ENCS   | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| KR   | KECI        | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| MX   | INSQ        | alle Bestandteile sind gelistet       |
| NZ   | NZIoC       | alle Bestandteile sind gelistet       |
| PH   | PICCS       | alle Bestandteile sind gelistet       |
| TR   | CICR        | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| TW   | TCSI        | alle Bestandteile sind gelistet       |
| US   | TSCA        | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| VN   | NCI         | alle Bestandteile sind gelistet       |

Legende

|            |                                                                         |
|------------|-------------------------------------------------------------------------|
| AIIC       | Australian Inventory of Industrial Chemicals                            |
| CICR       | Chemical Inventory and Control Regulation                               |
| CSCL-ENCS  | List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)                |
| DSL        | Domestic Substances List (DSL)                                          |
| ECSI       | EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)                               |
| IECSC      | Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China |
| INSQ       | National Inventory of Chemical Substances                               |
| ISHA-ENCS  | Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)           |
| KECI       | Korea Existing Chemicals Inventory                                      |
| NCI        | National Chemical Inventory                                             |
| NZIoC      | New Zealand Inventory of Chemicals                                      |
| PICCS      | Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)       |
| REACH Reg. | REACH registrierte Stoffe                                               |
| TCSI       | Taiwan Chemical Substance Inventory                                     |
| TSCA       | Toxic Substance Control Act                                             |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                                                                | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                 | Sicherheits-relevant |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 2.3        | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden. | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.   | ja                   |
| 2.3        |                                                                                                                               | Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%. | ja                   |

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie

Artikelnummer: X964

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                                                         | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                                                   | Sicherheits-relevant |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 15.1       | VOC-Gehalt:<br>0 %                                                                                                     | VOC-Gehalt:<br>25 %                                                                                                                                                                                                                                             | ja                   |
| 15.1       | VOC-Gehalt:<br>0 %                                                                                                     | VOC-Gehalt:<br>25 %                                                                                                                                                                                                                                             | ja                   |
| 15.1       |                                                                                                                        | Nationale Verzeichnisse:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                | ja                   |
| 15.2       | Stoffsicherheitsbeurteilung:<br>Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt. | Stoffsicherheitsbeurteilung:<br>Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde. | ja                   |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk.     | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN      | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR      | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| CLP      | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| DGR      | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |
| ED       | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                                            |
| EINECS   | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                        |
| ELINCS   | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                                            |
| GHS      | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |
| IATA     | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                                             |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                                                  |
| ICAO     | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                                          |
| IMDG     | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                                                       |
| LGK      | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                                         |
| NLP      | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                                                        |
| PBT      | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                                                        |
| REACH    | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                                                   |
| RID      | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                                               |
| SVHC     | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                                                                                            |
| TRGS     | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                                                                                |
| VOC      | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                                                                                                                                                                  |

LB-Medium (Lennox) für die Molekularbiologie

Artikelnummer: X964

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                           |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.  
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.